



Aktz.:

Antwort zur Anfrage Nr. 0877/2011 der Stadtratsfraktion *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN* betr. Hinweisblatt Radstellplätze (*BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Im Jahr 1995 wurde im Zuge der Novellierung der Landesbauordnung die Möglichkeit geschaffen, durch die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall Fahrradabstellplätze bei der Errichtung baulicher Anlagen zu fordern, wenn

- ein Zu- und Abgangsverkehr mit Fahrrädern zu erwarten ist
- Bedürfnisse des Verkehrs dies erfordern.

Dabei müssen beide Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein. Zur einheitlichen Umsetzung der im Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften nicht detaillierter ausgeführten Regelung erarbeiteten das Bauaufsichtsamt sowie das Amt für Verkehrswesen im Jahr 2000 die "Hinweise über die Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder in der Stadt Mainz". Die Hinweise wurden im Bauaufsichtsamt auf dem Wege einer Amtsanordnung eingeführt.

Dieser Vorgehensweise hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 04.05.2000 zugestimmt.

1. An wen richtet sich dieses Hinweisblatt? Welchen rechtlichen Charakter hat es? Sind dies verbindliche Vorschriften oder nur unverbindliche Hinweise?

Die Hinweise haben in den bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren den Charakter einer Verwaltungsvorschrift. Sie binden die Verwaltung in der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe der Landesbauordnung und wirken über Verwaltungsakte mittelbar gegenüber den Bauherrinnen und Bauherren z. B. durch eine Auflage in einer Baugenehmigung, eine bestimmte Anzahl von Fahrradabstellplätzen in einer bestimmten Qualität zu errichten.

Die Hinweise über die Herstellung von Fahrradabstellplätzen besitzen damit die gleiche Rechtsqualität wie die Verwaltungsvorschrift des Landes zur "Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge" vom 24.07.2000. Anforderungen an beide Verkehrsmittel werden daher anhand von vergleichbaren Vorschriften im Einzelfall festgelegt.

2. Falls die Vorschriften verbindlich sind: Wie wurde die Einhaltung der vorgeschriebenen Radstellplätze kontrolliert?

Die Intensität der Bauüberwachung steht im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde. Aufgrund der Personaleinsparungen seit Mitte der 90er Jahre wurde die Anzahl der Baukontrolleure von vier auf zwei reduziert, wobei die beiden verbliebenen Baukontrolleure zusätzliche Aufgaben erhielten. Damit stehen derzeit ca. 1,5 Stellen für die Baukontrollen in Mainz zur Verfügung. Schwerpunkte der Bau-

überwachung bilden insbesondere Bauvorhaben, die besondere Anforderungen an die Sicherheit der Benutzerinnen und Benutzer erfüllen müssen. Bei den Bauüberwachungen zu diesen Bauvorhaben werden auch die Auflagen zu Fahrradabstellplätzen stichprobenartig überprüft.

3. Falls es sich nur um unverbindliche Hinweise handelt: Wie können diese in verbindliche Vorschriften umgewandelt werden?

Die Vorschriften binden die Verwaltung im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren.

4. Inwiefern und in welchen Fällen wurde dieses Hinweisblatt bei den Neu- und Umbauten seit dem Jahre 2000 angewendet?

Die Hinweise werden seit der Einführung im Jahr 2006 angewendet. Eine Statistik über die Bauvorhaben, bei denen aufgrund der Hinweise bei Neubauten Anforderungen an Fahrradabstellplätze gestellt wurden, wird nicht geführt.

5. Warum wird im "Leitfaden für Entwurfsverfasser. Hinweise zu Bauunterlagen", den das Bauamt 2010 in der 4. Auflage herausgegeben hat, nicht auf das Hinweisblatt zu Fahrradabstellplätzen Bezug genommen bzw. die Schaffung von Fahrradstellplätzen verlangt?

Die Anregung, die Anforderungen an Fahrradabstellplätze in den Leitfaden für Entwurfsverfasser auszunehmen, wird gerne aufgenommen. Nach Abschluss der derzeit innerhalb des Dezernates für Bauen, Denkmalpflege und Kultur geführten Gespräche zur möglichen Weiterentwicklung der Hinweise wird der Leitfaden für Entwurfsverfasser entsprechend ergänzt.

6. Werden die vorgeschriebenen bzw. empfohlenen Zahlen an Fahrradstellplätzen auch bei der Winterhafenbebauung eingehalten? Wenn nein, warum nicht?

Bei dem Bauvorhaben werden 134 Fahrradabstellplätze überwiegend in der Tiefgarage nachgewiesen. Diese wurden in den Planunterlagen dargestellt. Zusätzlich wurde eine entsprechende Auflage in die Bauscheine aufgenommen. Dies entspricht den in den Hinweisen genannten Orientierungswerten.

7. Wie wurde dieses Hinweisblatt bei der Planung des Baugebiets "Westlich der Karlsbader Straße" berücksichtigt?

Die in den Hinweisen für Fahrradabstellplätze genannten Orientierungswerte sind nicht für Einfamilienhäuser ausgelegt, da für diese Bauform bzw. Art der Nutzung kein Regelungsbedarf besteht.

Mainz, 06. Juni 2011

Gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse
Beigeordnete